



## **N i e d e r s c h r i f t**

**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für  
Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften  
am 21.08.2018  
*öffentlich***

---

**Ort:** Stadthaus, Wappensaal  
Marktplatz 2  
06108 Halle (Saale)

**Zeit:** 16:30 Uhr bis 19:18 Uhr

**Anwesenheit:** siehe Teilnahmeverzeichnis

### **Anwesend waren:**

#### **Mitglieder**

Dr. Bodo Meerheim

André Cierpinski

Andreas Hajek

Andreas Scholtyssek

Dr. Ulrike Wünscher

Manuela Hinniger

Rudenz Schramm

Katharina Hintz

Johannes Krause

Tom Wolter

Christian Feigl

Ausschussvorsitzender

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

Teilnahme ab 16:59 Uhr

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES

FORUM

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vertreter für Frau Dr. Brock

#### **Verwaltung**

Egbert Geier

Marcel Thau

Corinna Wolff

René Rebenstorf

Yvonne Gumpert

Udo Rost

Dr. Judith Marquardt

Katharina Becker

Yvo Schneider

Katharina Brederlow

Uta Rylke

Bürgermeister, Beigeordneter Finanzen und Personal

Referent GB I

Leiterin Fachbereich Finanzen

Beigeordneter Stadtentwicklung und Umwelt

Controllerin GB II

Leiter Abteilung Grünflächen und Friedhöfe

Beigeordnete Kultur und Sport

Controllerin GB III

Amt. Leiter Abteilung Liegenschaften

Beigeordnete Bildung und Soziales

Stellv. Protokollführerin

#### **Gäste:**

René Walther

Christian Heine

Steffen Kohlert

Dr. Dennis Müller

Geschäftsführer Stadtwerke Halle

Vorstand BMA

amt. Geschäftsführer Stadtmarketing GmbH

Geschäftsführer und Zoodirektor ZOO Halle

#### **Entschuldigt fehlten:**

Dr. Inés Brock

Andrea Simon

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Controllerin GB IV

zu **Einwohnerfragestunde**

---

zu **Herr Fritz zum TOP 5.16**

---

**Herr Fritz** sprach zum Tagesordnungspunkt 5.16 Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) vor. Er ging auf den Basiswert zur monatlichen Sondernutzung ein, welcher am Ende der Anlage 2, Seite 2 14,25 Euro darstellt. Er sprach zur Kalkulation an, dass zum Beispiel der Wert unter 1.4 Einmalleistungen darstellt: Einmalleistung zur Bereitstellung der Fläche (vorbereitende und nachbereitende Arbeiten Grünanlagenflächenpflege).

Bei der Summation all dieser ermittelten Werte von 1.1 bis 1.6 werden diese Werte linear addiert. Die Intention, wie der Basiswert Sondernutzung monatlich dann in die einzelnen Gebührensätze zu überführen ist, bleibt offen, die wird nicht beschrieben.

**Herr Fritz** drückte seine Mutmaßung aus, dass der Basiswert monatlich dann durch 30 geteilt wird, sodass man auf etwa 47 1/2 Cent pro qm und Tag kommt. Einen ähnlichen Wert findet man dann zum Beispiel an der Tarifstelle, laufende Nummer 2.1, da geht es um Schaustell- und Vergnügungseinrichtungen von 50 Cent pro qm und Tag. Das wiederholt sich auch unter 3.4 bei kommerziellen Informationsveranstaltungen, Sonderschauen etc.

Wenn dieser Basiswert in dieser Form in diesen Gebührenspiegel eingerechnet wird, vermischt man „Äpfel und Birnen“. Er sprach an, dass er Schwierigkeiten hat, das Kommunalabgabengesetz wiederzufinden, das im § 5 Absatz 2 aussagt: „Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.“ Er hat diese betriebswirtschaftlichen Grundsätze hier nicht verstanden und fragte, ob da ein Fehler passiert ist.

In der Anlage 1, in der Erläuterung zur Kalkulation, wird ein Urteil aus diesem Jahr erwähnt. Da geht es mutmaßlich um die Sondergebührensatzung für Straßen, Wege und Plätze im Zusammenhang mit den Eisständen auf dem Markt. Die eigentlich wichtige Komponente ist, dass die Gebührensetzung in diesem Bereich Sondernutzung für Straßen, Plätze und Wege nicht flächenmäßig differenziert sei.

Er fragte zu der laufenden Nummer 2.3 des Gebührentarifs in der Anlage zur aktuellen Vorlage nach, da geht es um Festzelte bis 500 qm und nach 500 qm. Dazu wollte er wissen, wie die Kritik des Gerichtes auf Nichtflächendifferenzierung aus diesem Urteil in Gestalt dieses Punktes umgesetzt werden soll.

Er stellte der Verwaltung folgende Fragen, um deren Beantwortung er bat.

1. Wie ist der Basiswert zur monatlichen Sondernutzung in die einzelnen Gebührensätze zu überführen?
2. § 5 Abs. 3 KAG sagt die Ermittlung der Kosten der Einrichtungen aus betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aus. Sind diese hier nachvollziehbar?
3. Warum ist die Gebührensetzung in dem Bereich der Sondernutzung für Straßen, Wege und Plätze nicht flächenmäßig differenziert?

Er bat um Erläuterung der Umsetzung des genannten Gerichtsurteils zur lfd. Nummer 2.3 des Gebührentarifs

**Herr Rebenstorf** sagte die schriftliche Beantwortung der Fragen zu.

## **zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

---

Der Ausschussvorsitzende, **Herr Dr. Meerheim**, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

## **zu 2 Feststellung der Tagesordnung**

---

Da es keine Änderungen zur Tagesordnung gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung der Tagesordnung auf.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig zugestimmt**

Die Tagesordnung wurde festgestellt:

3. Bestätigung der Niederschrift vom 19.06.2018
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
  - 5.1. Jahresabschluss 2017 der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH  
Vorlage: VI/2018/04137
  - 5.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle und Ergebnisverwendung  
Vorlage: VI/2018/04210
  - 5.3. Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für das Geschäftsjahr 2017  
Vorlage: VI/2018/04211
  - 5.4. Jahres- und Konzernabschluss 2017 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung  
Vorlage: VI/2018/04225
  - 5.5. Jahresabschluss 2017 der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH  
Vorlage: VI/2018/04227
  - 5.6. Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Halle GmbH und Konzernabschluss  
Vorlage: VI/2018/04226
  - 5.7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse für das Jahr 2017  
Vorlage: VI/2018/04243
  - 5.8. Jahresabschluss 2017 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin  
Vorlage: VI/2018/04248
  - 5.9. Jahresabschluss 2017 der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH

Vorlage: VI/2018/04249

- 5.10. Jahresabschluss 2017 der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH  
Vorlage: VI/2018/04251
- 5.11. Jahresabschluss 2017 der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH  
Vorlage: VI/2018/04252
- 5.12. Jahresabschluss 2017 der Bio-Zentrum Halle GmbH  
Vorlage: VI/2018/04254
- 5.13. Jahresabschluss 2017 der Zoologischer Garten Halle GmbH  
Vorlage: VI/2018/04256
- 5.14. Wirtschaftsplan 2019 der Zoologischer Garten Halle GmbH  
Vorlage: VI/2018/04257
- 5.15. Ermächtigung zur Darlehensaufnahme  
Vorlage: VI/2018/04008
- 5.16. Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale)  
(Grünanlagegebührensatzung)  
Vorlage: VI/2018/04094
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
  - 6.1. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Abschaffung sachgrundloser Befristungen in der Stadtverwaltung und innerhalb der städtischen Gesellschaften  
Vorlage: VI/2018/04018
  - 6.2. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Evaluierung der papierlosen Ratsarbeit  
Vorlage: VI/2018/04058
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

**Herr Dr. Meerheim** wies darauf hin, dass bei der Behandlung von Vorlagen vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder dies selbst anzuzeigen und sich vom Sitzungstisch zu entfernen haben.

### **zu 3 Bestätigung der Niederschrift vom 19.06.2018**

---

Die Niederschrift vom 19.06.2018 wurde ohne Widerspruch einstimmig bestätigt.

#### zu 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

---

**Herr Dr. Meerheim** verwies auf die an der Sitzungstür aushängenden Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen vom 19.06.18 und der Sondersitzung vom 01.08.18.

#### zu 5 Beschlussvorlagen

---

##### zu 5.1 Jahresabschluss 2017 der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH Vorlage: VI/2018/04137

---

**Herr Krause** fragte zu den Jahren 2016/17, welche mit einem Jahresfehlbetrag ausgewiesen sind nach. Von wann ist der Gewinnvortrag aus dem diese Fehlbeträge kompensiert worden und wie lange soll das nach der derzeitigen Kalkulation reichen?

**Herr Kohlert** antwortete, dass die Mittel, die dem Stadtmarketing zur Verfügung stehen, um diesen Fehlbetrag auszugleichen, über mehrere Jahre in kleinen Beträgen angesammelt worden ist.

**Herr Krause** wollte wissen, aus welchem Jahr dieser Gewinnvortrag stammt.

**Herr Kohlert** erwiderte, dass dies aus keinem Einzeljahr, sondern den zuvor liegenden Jahren resultiert. Erst in den letzten Jahren sind Fehlbeträge enthalten. Über mehrere Jahre ist hier ein Aufwuchs erfolgt.

**Herr Scholtyssek** fragte zu den von der BMA in der Vorlage erwähnten Chancen und Risiken, hier Stabsstelle für das Standortmarketing zur Studierendengewinnung und die Tagungsakquise nach. Hierzu wollte er den aktuellen Sachstand wissen.

Durch **Herrn Kohlert** wurde darauf verwiesen, dass es am 17. September eine Gesellschafterkonferenz geben wird. Dafür ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 in Vorbereitung. Es wird einen Antrag zur Zuschusserhöhung in 2018 gegenüber der Stadt geben und es gibt eine Vertragsvereinbarung mit der Universität, sodass aus beiden Seiten in unterschiedlicher Form die Mittel in dieses Projekt fließen.

**Herr Wolter** fragte zum aktuellen Sachstand Zuschuss Pro Halle e. V. nach.

**Herr Kohlert** antwortete, dass der Gesellschafter Pro Halle e. V. der SMG mitgeteilt hat, dass er weiterhin bereit ist, projektbezogen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dazu hat er Gespräche mit Vertretern von Pro Halle geführt und mit diesen vereinbart, dass die Einzelprojekte für das Jahr 2019 angeschaut werden. In der Planung für 2019 ist bisher keine feste Größe genannt worden.

**Herr Wolter** bat um Aussagen zu den Zuschüssen für das Jahr 2017 Pro Halle e. V. Was ist konkret an Mitteln geflossen und gab es noch mehr Anträge und Wünsche aus dem Stadtmarketing und Projektvorlagen, die dann nicht realisiert werden konnten?

**Herr Kohlert** sagte eine schriftliche Beantwortung zu.

**Herr Feigl** fragte zum Wissenschaftsmarketing nach. Auf der Seite 9 wird von einem Dilemma der personellen Betreuung von Projekten im proaktiven Hochschulmarketing

gesprochen. Er bat hierzu um nähere Erläuterungen und fragte, ob dieses Dilemma gelöst wurde.

**Herr Kohlert** erläuterte, dass es grundsätzlich um die personelle Besetzung, also um eine quantitative Größe geht. Die Aufgabenvielfalt des Stadtmarketings ist groß, in den letzten zurückliegenden Jahren war die Situation so, dass es schwangerschaftsbedingt Einschränkungen im Leistungsprofil gab. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass eine Veränderung vorgenommen werden muss und das bedeutet, dass ein Personalaufwuchs notwendig ist, um den tatsächlichen Bedarf rundum abdecken zu können.

**Herr Dr. Meerheim** fragte nach, ob dieses Dilemma der Grund für die Zuschusserhöhung ist.

**Herr Kohlert** verneinte dies. Es wird von einem neuen Angebot gesprochen, was die Situation deutlich entlasten wird, und zwar geht es darum, einen innovativen Ansatz der Kooperation mit der Martin-Luther-Universität zu finden. Tagungen sind wichtig im Wissenschaftsbereich und es gibt intensive Schnittstellen zwischen den beiden Punkten der Stadtmarketing.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Beschlussfassung auf.

**Abstimmungsergebnis:**

**einstimmig zugestimmt**

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH vom 09.05.2018:

1. Die Gesellschafter beschließen die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von Euro 283.917,86 und einem Jahresfehlbetrag von Euro 17.140,36.
2. Die Gesellschafter beschließen den Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 17.140,36 mit dem bestehenden Gewinnvortrag von Euro 129.300,51 zu verrechnen.
3. Die Gesellschafter beschließen die Entlastung des Geschäftsführers (Herrn Stefan Voß) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

**zu 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle und Ergebnisverwendung  
Vorlage: VI/2018/04210**

---

**Herr Dr. Meerheim** sprach an, dass Herr Rosinski entschuldigt fehlt, da dieser im Krankenstand ist.

**Herr Krause** sagte, dass vom Oberbürgermeister öffentlich verkündet worden war, dass er für Haustarifverträge bei der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (TOOH) ist. Klar ist noch nicht, ob er zu dem beschlossenen Strukturanpassungskonzept steht. Unter Risiken wird in der Vorlage beschrieben, dass für 2018 eine Voraussetzung für eine dauerhafte,

gesicherte Förderung ist, dass die Finanzierung klar sein muss, damit das Strukturanpassungskonzept umgesetzt werden kann. Er fragte, ob es mittlerweile Gespräche mit den Sozialpartnern gibt.

**Herr Heine** antwortete, dass die TOOH ihm bestätigt hat, dass Gesprächstermine mit den Sozialpartnern angesetzt wurden.

**Herr Krause** wollte wissen, ob die Verwaltung noch zu dem Strukturanpassungskonzept steht.

*Wortprotokoll auf Antrag Herr Krause*

**Herr Geier**

Die Verwaltung steht zu dem beschlossenen Strukturanpassungskonzept.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig zugestimmt**

**Beschluss:**

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle wird in der von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 27. April 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag beträgt -1.111.189,28 EUR.

Die Bilanzsumme beträgt 25.739.451,72 EUR.

2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**zu 5.3 Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für das Geschäftsjahr 2017  
Vorlage: VI/2018/04211**

---

Da es keine Wortmeldungen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig zugestimmt**

Mitwirkungsverbot: Frau Dr. Wünscher und Herr Schramm



Ausschüttung an die Gesellschafterin zuzüglich Gewinnvortrag) wird ein Betrag von 5.000.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet.

Der verbleibende Bilanzgewinn 2017 nach Ausschüttung von 5.000.000,00 EUR in Höhe von 33.674.168,63 EUR wird als Gewinnvortrag für das Geschäftsjahr 2018 vorgetragen.

3. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG versehene Konzernabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 667.845.826,16 EUR und einem Bilanzgewinn von 17.789.606,73 EUR wird festgestellt.
4. Dem Geschäftsführer der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH, Herrn Marx, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**zu 5.5 Jahresabschluss 2017 der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH  
Vorlage: VI/2018/04227**

---

Da **Herr Dr. Meerheim** vom Mitwirkungsverbot betroffen war, übergab er die Sitzungsleitung an Herrn Cierpinski.

Da es keine Anfragen gab, rief **Herr Cierpinski** zur getrennten Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zu den Punkten 1 – 3: einstimmig zugestimmt**

**Zu Punkt 4 einstimmig zugestimmt**

Mitwirkungsverbot: Herr Dr. Meerheim

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführerin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH vorgelegte, von der Firma Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Dessau-Roßlau, geprüfte und am 6. April 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 wird mit:

Jahresüberschuss	EUR	4.804.286,47
------------------	-----	--------------

Bilanzsumme EUR 331.489.190,25

festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 beträgt nach vorgenommener Einstellung in die satzungsmäßige Rücklage 6.576.033,07 EUR.

Ein Betrag aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 2.000.000,00 EUR wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung an die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) abgeführt.

Der verbleibende Bilanzgewinn 2017 nach Ausschüttung von 2.000.000,00 EUR in Höhe von 4.576.033,07 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführerin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, Frau Jana Kozyk, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

#### **zu 5.6 Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Halle GmbH und Konzernabschluss Vorlage: VI/2018/04226**

---

Da es keine Anfragen gab, rief **Herr Cierpinski** zur getrennten Abstimmung auf.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zu den Punkten 1 – 3: einstimmig zugestimmt**

**Zum Punkt 4 einstimmig zugestimmt**

**Mitwirkungsverbot: Herr Dr. Meerheim, Herr Krause, Herr Scholtyssek, Herr Wolter**

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Halle GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der Stadtwerke Halle GmbH vorgelegte, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG geprüfte und am 25. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 mit

Bilanzsumme EUR 402.447.631,05

Jahresüberschuss EUR 12.399.650,60  
wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 12.399.650,60 EUR wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
3. Der von der Geschäftsführung der Stadtwerke Halle GmbH vorgelegte, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG geprüfte und am 25. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2017 mit

Bilanzsumme	EUR	1.326.550.771,31
Konzern-Bilanzgewinn	EUR	0,00

wird festgestellt.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

**Herr Cierpinski** übergab die Sitzungsleitung wieder an Herrn Dr. Meerheim.

**zu 5.7 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse für das Jahr 2017**  
**Vorlage: VI/2018/04243**

---

Da es keine Fragen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig zugestimmt

**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse für das Jahr 2017.

**zu 5.8 Jahresabschluss 2017 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin**  
**Vorlage: VI/2018/04248**

---

Da es keine Fragen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig zugestimmt

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters zu folgendem Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB geprüften und am 9. Mai 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 96.664,91 EUR.

Die Bilanzsumme beträgt 2.046.549,03 EUR.

2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Frau Renate Scherbel, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**zu 5.9 Jahresabschluss 2017 der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH  
Vorlage: VI/2018/04249**

---

Da es keine Fragen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt**

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften genehmigt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH vom 25. Juni 2018:

1. Der von der Geschäftsführung der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH vorgelegte, von der BHB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und am 23.04.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 160.511,39 EUR.

Die Bilanzsumme beträgt 14.956.742,76 EUR.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 160.511,39 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet.
3. Der Geschäftsführerin, Frau Kerstin Kölzner, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**zu 5.10 Jahresabschluss 2017 der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH**  
**Vorlage: VI/2018/04251**

---

Da es keine Fragen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zu den Punkten 1 und 2:** **einstimmig zugestimmt**

**Zum Punkt 3:** **einstimmig zugestimmt**

Hier Mitwirkungsverbot: Frau Dr. Wünscher

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH vorgelegte Jahresabschluss 2017 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB geprüften und am 17.04.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Das Jahresergebnis beträgt	-87.375,26 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt	12.410.644,56 EUR.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -87.375,26 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**zu 5.11 Jahresabschluss 2017 der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH**  
**Vorlage: VI/2018/04252**

---

Da es keine Fragen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig zugestimmt**

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des Oberbürgermeisters als gesetzlichen

Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung TGZ Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vom 13. Juni 2018:

1. Der von der Geschäftsführung der TGZ Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2017 wird in der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 18. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Die Bilanzsumme beträgt 28.792.225,60 EUR.

2. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 29.225,87 EUR ab. Gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages ist der Betrag in Höhe von 29.225,87 EUR in eine satzungsmäßige Rücklage für Bauinstandhaltung einzustellen.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**zu 5.12 Jahresabschluss 2017 der Bio-Zentrum Halle GmbH**  
**Vorlage: VI/2018/04254**

---

Da es keine Fragen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig zugestimmt

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Bio-Zentrum Halle GmbH vom 13. Juni 2018:

1. Der von der Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2017 wird in der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 18. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Die Bilanzsumme beträgt 9.547.066,94 EUR.

2. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 42.714,97 EUR ab. Gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages ist der Betrag in Höhe von 42.714,97 EUR in eine satzungsmäßige Rücklage für Bauinstandhaltung einzustellen.
3. Dem Geschäftsführer, Dr. Ulf-Marten Schmieder, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**zu 5.13 Jahresabschluss 2017 der Zoologischer Garten Halle GmbH**  
**Vorlage: VI/2018/04256**

---

Da es keine Fragen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig zugestimmt**

**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Zoologischer Garten Halle GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der Zoologischer Garten Halle GmbH vorgelegte, von der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH geprüfte und am 27. April 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 wird festgestellt.  
Der Jahresüberschuss beträgt 89.656,47 EUR.  
Die Bilanzsumme beträgt 21.980.571,64 EUR.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 89.656,47 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Dennis Müller, wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**zu 5.14 Wirtschaftsplan 2019 der Zoologischer Garten Halle GmbH**  
**Vorlage: VI/2018/04257**

---

**Herr Dr. Meerheim** fragte nach den im Wirtschaftsplan hinterlegten Investitionen, die auch mit einem Eigenanteil der Stadt versehen sind und wollte wissen, ob diese sicher sind.

**Herr Dr. Müller** antwortete, dass dies dem aktuellen Stand der Förderzusage der Investitionsbank entspricht. Es gibt derzeit intensive Abstimmungsprozesse, die Planungsunterlagen müssen eingereicht werden, die dann beim Amt für Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt geprüft werden. Danach sind die tatsächlichen Zahlen klar.

Im Haushaltsansatz ist es als durch reichender Posten jetzt so dargestellt. Deswegen mit einer Null für die Wirksamkeit des städtischen Haushalts.

Da es keine weiteren Fragen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig zugestimmt**

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der

Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Zoologischer Garten Halle GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan 2019 wird genehmigt.
2. Die Mittelfristplanung bis 2023 wird zur Kenntnis genommen.

**zu 5.15 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme**  
**Vorlage: VI/2018/04008**

---

Da es keine Fragen gab, rief **Herr Dr. Meerheim** zur Abstimmung auf.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig zugestimmt**

**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt, die Stadtverwaltung zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des § 108 in Verbindung mit § 99 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung 2017 in Höhe von maximal 13.536.100 EUR, vorerst ein langfristiges Investitionsdarlehen mit folgenden konkreten Ausstattungsmerkmalen aufzunehmen:

Nominalbetrag:	7.918.100,00 EUR
Aufnahmezeitpunkt:	spätestens bis zum 31.10.2018
Laufzeit:	20 Jahre
Zinsbindung:	10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 2,00% p.a nicht überschreiten.

**zu 5.16 Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünanlagegebührensatzung)**  
**Vorlage: VI/2018/04094**

---

**Frau Hintz** fragte in Bezug auf die Einwohnerfrage wie sich diese 10 Euro Ansatz pro Personalansatz zusammensetzen.

**Herr Dr. Meerheim** sprach an, dass es sich um einen gedanklichen Systembruch handelt. Herr Fritz hat es benannt, man verrechnet Äpfel mit Birnen zusammen. Also einerseits Quadratmeter zugrunde zu legen und jetzt eine einmalige Handlung daraus zu machen und daraus einen Basiswert zu rechnen, ist recht schwierig. Zumal es in dem Urteil darum geht, flächenspezifisch das zu berechnen.

Er fragte, ob es Sinn macht, heute darüber zu reden oder ob man vertagt und die Zeit dafür nutzt, nochmal zu schauen, ob dann vielleicht eine Lösung hierfür gefunden wird.

**Herr Rebenstorf** gab das Wort an Herrn Rost.

**Herr Rost** wies darauf hin, dass die Verwaltung es sich hier nicht einfach gemacht hat, sondern bundesweit recherchiert hat, wie andere Kommunen mit diesem Thema umgehen. In den Erläuterungen wurde dargelegt, wie eine Sondernutzungsgebühr entstehen kann. Das kommunale Abgabengesetz beruft sich im Paragraf 5 lediglich darauf, dass eine Gebühr für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zu entrichten ist.

Er sprach an, dass eine öffentliche Grünanlage keine öffentliche Einrichtung in dem Sinne ist. Die öffentliche Grünanlage ist gesetzlich durch das Baugesetz verpflichtet, eine durch die Kommune vorzuhaltende unentgeltliche Sache vorzuhalten. Sie bezahlen keine Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Grünanlage. Und wenn die Stadtpolitik es möchte, dann bleibt es auch dabei, dann findet auf öffentlichen Grünanlagen keine Sondernutzung statt.

Durch **Herrn Rost** wurde angesprochen, dass der Gesetzgeber aber der Kommune die Möglichkeit gibt, Sondernutzungen von Grünanlagen sich vergüten zu lassen. Und zwar in der Form, dass man sagt, ihr habt das Äquivalenzprinzip zu beachten. Mit dem Basiswert wurde das dargelegt. Es gibt auch einen variablen Wert, welcher den Zuschlag Einwirkung auf den Gemeingebrauch darstellt.

Das ist ein politischer Wert und politische Werte können niemals berechnet werden. Diese ganze Sache ist eine Empfehlung der Stadtverwaltung, wie die Stadtpolitik mit der Sondernutzung einer Grünfläche umgehen möchte. Der Vergleich mit anderen Kommunen brachte das Ergebnis, das andere Kommunen genauso die Sondernutzung kalkuliert und ihren politischen Gremien vorgeschlagen haben, so zu werten.

**Herr Dr. Meerheim** wies darauf hin, dass mit den Ausführungen die Fragen von Herrn Fritz und auch von Frau Hintz noch nicht beantwortet worden sind.

Er führte aus, dass, wenn er 10 Euro reinnehmen würde, die einmal nur entstehen und wenn diese anschließend auf einen Quadratmeter umgelegt werden, aus 10 Euro mehr als 10 Euro werden und das jeden Tag, da das von der Dauer der Sondernutzung abhängt.

Die 10 Euro entstehen eventuell, weil da wahrscheinlich ein Verwaltungsmitarbeiter rausfährt und die Fläche übergibt etc. Vielleicht ist dieser Mitarbeiter aber auch länger unterwegs als nur eine viertel Stunde, wie der Kostensatz hier ausgerechnet wurde und da sollte man vielleicht bei den Verwaltungsgebühren gucken, das man es in dem Zuge dort mit aufschlägt, weil es hier kein Quadratmeterpreis ist.

**Herr Rost** erwiderte, dass es dort mit reingehört.

**Herr Dr. Meerheim erwiderte**, wenn man einen Quadratmeter Sondernutzung habe, bezahlt man genauso viel. Demzufolge bezahlt man die 10 Euro einmal im Monat. Hat man aber 500 für dieselbe Aktion und für denselben Aufwand, bezahlt man dann entsprechend der Tage wesentlich mehr.

**Herr Rost verwies nochmals darauf, dass es sich um einen Basiswert** handelt, der ermittelt wurde. Wenn es kein Einverständnis zu dem Basiswert gibt, muss darüber verhandelt werden.

Es muss keine Sondernutzung zwingend stattfinden. Es ist ein Vorschlag und egal, um wie viele Quadratmeter es geht, sein Kollege muss raus geschickt werden, das hat mit Verwaltungsgebühr nichts zu tun. Der Mitarbeiter fährt im Rahmen seiner Arbeitsaufgaben dahin. Damit könnten auch Externe beauftragt werden, die raus fahren und sich das angucken. Es ist Aufwand und keine Verwaltungsgebühr an der Stelle.

**Frau Hintz** betonte, dass dies doch nicht angezweifelt wird, dass es sinnvoll ist, so etwas einzuführen. Es soll nur verstanden werden, da darüber zu beschließen ist.

**Frau Hintz** fragte, wie denn derzeit die Nachfrage nach einer Sondernutzung von Grünflächen ist.

**Herr Rost** erklärte, dass das Novum darin besteht, dass eine Nutzungssatzung und eine Gebührensatzung beschlossen werden soll. Die aktuelle Version ist die, dass es eine Benutzungssatzung gibt und einen Gebührenteil. Wir trennen diese Sache und in der Benutzungssatzung ist vom gesellschaftlichen Gemeingebrauch die Rede. Das heißt, der Heimatverein, der Sportverein, die sind weitgehend kostenfrei gestellt und diese Dinge, die hier nochmal aufgelistet wurden, sind die Dinge, in denen der kommerzielle Teil eine überwiegende Rolle spielt und da sagt der Gesetzgeber, das aber auch der Interessent der Sondernutzung im gewerblichen Gebrauch nicht übervorteilt werden und maßvoll gehandelt werden soll. Das wurde mit dem Zahlenwerk, was jetzt vorgelegt wurde, ganz gut abgedeckt.

Nachgefragt werden am Stärksten dann die Baustelleneinrichtungen. Es gibt aber auch Fälle, bei denen ein Stück weit auch das gesellschaftliche Interesse mit zu berücksichtigen ist. Beispielsweise der Kaffeestand auf der Ziegelwiese oder der Freisitz in einer Grünanlage. Hier soll der Bevölkerung ja auch etwas geboten werden und um hier dem gesellschaftlichem Gesamtinteresse entgegenzukommen, wurden hier moderate Preise vorgeschlagen. Das ist ein moderater Ausgleich zwischen dem, was hier in der Gesellschaft passiert und da, wo wirklich wirtschaftliches Interesse dahinter steht, da muss man auch dafür zahlen, weil eine Sondernutzung einer Grünfläche eigentlich nicht gewollt ist.

**Herr Dr. Meerheim** sagte, dass hier verschiedene Dinge miteinander vermischt werden und wenn er jetzt auf die berühmten 47 Cent kommt, weil er diesen Basiswert durch 30 Tage logischerweise teile, dann kommt er auf die 50 Cent, die da aufgerundet wurden, bei diesem einen oder zwei Beispielen, die hier drin stehen.

Dann ist es so, dass die 10 Euro, also 2/3tel quasi rausgerechnet werden, weil das bloß einmal anfällt, sodass Betroffene deutlich weniger zu zahlen hätten und dasselbe bezieht sich auf diese Quadratmeter, Bezogenheit der Gebühr.

Bei der 2.3, da wird es deutlich, da gibt es eine Von-Bis-Spanne, die eigentlich – was das Urteil angeht – nicht zulässig ist. Da gibt es bis 500, zahlt Einer 55 Euro dafür pro Stück und Tag und über 500 dann 100. Wenn dies aber Quadratmeter bezogen spezifisch ist, dann müsste eigentlich eine Gebühr für einen Quadratmeter angesetzt werden und je nachdem wie groß das Festzelt ist, bezahle man dann für die Quadratmeter mehr. Insofern würde diese Aufstellung in der Tabelle dann auch diesem Urteil wahrscheinlich widersprechen. Und das Beispiel hatte ja Herr Fritz vorhin auch genannt. Wie würden Sie da jetzt damit umgehen, wenn da jemand kommt und sagt, dass er das so nicht will und deswegen klagt er dagegen.

**Herr Rost** erwiderte, dass er an der Stelle dann klagen lassen würde. Weil die Verwaltung der Auffassung ist, dass dies rechtens ist. Es ist so, dass man ein Zelt, was bis 500 qm groß ist, auch von der Sache her anders bewerten kann, von dem wirtschaftlichen Interesse. Wenn ein größeres Zelt aufgebaut wird, ist auch das wirtschaftliche Interesse größer.

**Herr Dr. Meerheim** legte dar, dass es ihm genau darum geht. Wenn ein kleiner Anbieter, der ein Festzelt von 10 qm hat, 55 Euro zahlen muss und dann ein Anbieter mit einem Festzelt von 488 qm kommt und genau den gleichen Preis zahlt. Einen höheren wirtschaftlichen Vorteil hat doch der mit dem großen Festzelt, wenn dieser ebenso viel zahlt. Es entspricht nicht der Systematik, die das Urteil verlangt, zumindest seiner Auffassung nach.

Deswegen sagte er, ist er mit der Satzung, so wie diese hier vorgelegt wurde, nicht einverstanden, weil die Systematik hier also nicht durchgehend eingehalten wird.

**Frau Hinniger** sprach an, dass dies rein wirtschaftlich aber durchaus Sinn macht, einen Aufwand auch einer Leistung gegenüber zu stellen. Wenn jemand eine Fläche anmietet und die Verwaltung nur einmal hinfährt, dann ist dies nur einmal der Personalaufwand und auch nur einmal den Anfahrtsweg und die Spritkosten, Verschleiß usw. Das fällt nicht für den qm und auch nicht pro Tag an und von daher hält sie dies schon in so einer Kostenkalkulation für nicht untypisch, einmal den qm-Preis anzusetzen und einmal den Stundenaufwandspreis anzusetzen, auch wenn das diesem Urteil widerspricht. Sie sagte, dass sie rein vom wirtschaftlichen Verständnis her das nachvollziehen kann.

**Herr Scholtyssek** fragte zum Punkt 1.5 an. Da geht es um die Unterhaltungskosten. Da setzt die Verwaltung einfach den Haushaltsansatz in diesen zwei Produkten an, also Grünflächen, Parkanlagen und Freizeitflächen, Spiel- und Bolzplätze. Ganz oben in Punkt 1.1 sieht man, dass von der Gesamtfläche, von diesen 412 eigentlich nur mit den 241 weiter gerechnet wird. Aber die Haushaltsansätze unten gelten doch für die gesamten 412.

Der zweite Punkt bei der Sache ist, der Haushaltsansatz ist nicht das Geld, das wirklich benötigt wird, um die Grünflächen zu unterhalten, sondern das ist ein politischer Kompromiss. Es gab ja mal die Anfrage vor einigen Jahren von Herrn Misch zu dem Thema. Da kamen ja exorbitante Summen raus, die wir eigentlich bräuchten, wenn die Grünflächen in einer besseren Qualität gepflegt würden, als es derzeit erfolgt. Wenn dann in künftigen Haushalten höhere Budgets zur Verfügung gestellt würden, müsste dann auch hier wieder neu kalkuliert werden, dann wäre das ja auch wieder deutlich teurer. Deswegen die Frage, ist es sinnvoll, den Haushaltsansatz heranzuziehen?

**Herr Rost** sagte, dass er davon ausgeht, wie der derzeitige Ansatz ist und demzufolge können nur die aktuellen Werte genommen werden.

**Herr Scholtyssek** fragte nach der Beantwortung seiner ersten Frage.

**Herr Dr. Meerheim** erklärte, dass dies runter gebrochen wird, dann nur 58 % berechnet werden und dass der Flächenanteil von den 400 ist.

**Herr Wolter** sprach an, dass die Berechnungsgrundlage erstmal nachvollziehbar ist, aber Fragen provoziert. Wir haben hier eine Berechnungsgrundlage und darauf eine Kostenkalkulation und das ist letztendlich für die Nutzer nachvollziehbar, damit dies berechnet und beantragt werden kann.

Hier eine Gebühr dafür zu erheben, wenn eine Nutzung mit einem wirtschaftlichen oder kommerziellen Interesse passiert, hielt er für richtig. Als Großflächennutzer in dem Sinne versteht er Gastronomen oder Märkteanbieter oder vielleicht Großveranstaltungen.

Es soll eine Gleichbehandlung erfolgen. , die Berechnungsgrundlage sollte nochmal geprüft werden. Es ist nicht auf die Quadratmeter bezogen, aber ab 501 qm Festzelt zahlt man dann sozusagen mehr, da zahlt man dann nicht die 10 Euro.

**Herr Rost** wies darauf hin, dass es noch den variablen Anteil gibt, diese Einwirkung auf den Gemeingebrauch. Er wies wiederholt darauf hin, dass es sich um eine Empfehlung handelt, zu der entschieden werden soll.

**Herr Dr. Meerheim** stellte eine Frage zu dem Gemeingebrauch und dieser Berechnung. Bei dieser Kostenkalkulation unter Punkt 1.2 steht eine Vorteilserlangungsberechnung drin. Was ist da anders als das, was hinten unter 1.6 steht?



erst nach den Fachausschüssen tagt.

**Herr Dr. Meerheim** erwiderte, dass Herr Wolter in seiner Ansicht durchaus richtig liegt, der AWWB jedoch im Juni vertagt hatte, weil dies im Finanzausschuss noch nicht behandelt wurde und um diesen Reigen zu durchbrechen, dies heute aufgerufen wird, um auch die städtischen Gesellschaften zu Wort kommen zu lassen. Er gab das Wort an Herrn Walther, damit dieser über das Vertragsverhältnis in den Stadtwerken und dessen Tochterunternehmen spricht.

Herrn Walther wurde Rederecht erteilt.

**Herr Walther** äußerte sich grundsätzlich zu dem Thema Befristungen. Er erläuterte, dass die sachgrundlose Befristung praktisch meistens angewendet wird, weil die anderen Befristungsgründe nicht mehr angewendet werden können, weil diese einer arbeitsgerichtlichen Wertung meistens nicht mehr standhalten. Wenn man befristen will, dann erfolgt dies mit dem sachgrundlosen Befristungsgrund.

In den Stadtwerken ist in den Tarifverträgen eine Erweiterung enthalten, die teilweise auch eine 3 bis 4jährige Befristung zulässt. Er bat darum, den Beschlusspunkt nochmals zu überdenken und zu ändern, da eine Verpflichtung nicht stattfindet. Viele Projekte, die bereits laufen, werden mit dem sachgrundlosen Befristungsgrund abgedeckt. Er nannte beispielhaft das Projekt „Perspektive Ausbildung Zukunft“, in welchem Jugendliche in den Ausbildungsmarkt geholt werden und danach zwei Jahre befristet werden, damit diese über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.

Durch **Herrn Walther** wurde hier auf die Fortführung der sachgrundlosen Befristung verwiesen. Er benannte weitere Gesichtspunkte, die auch mit den Betriebsräten abgestimmt wurden, auch damit betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden. Insofern ist bei 1,2-jährigen Dingen eine sachgrundlose Befristung eine flexible Umgehungsweise.

Er wies darauf hin, dass 95 % aller befristeten Arbeitsverträge in der Stadtwerke Halle Gruppe in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden, die übrigen 5 % sind beim Arbeitnehmer zu begründen.

**Herr Dr. Meerheim** fragte nach Zahlen.

**Herr Walther** antwortete, dass derzeit 208 sachgrundlose Befristungen, also 7 %, in der gesamten Gruppe zu verzeichnen sind. Der Vorschlag, der hierzu im Koalitionsvertrag enthalten war, lautete, dass bei Betrieben über 500 Beschäftigten bei den sachgrundlosen Befristungen bei einer Quote von 12,5 % geblieben werden sollte. Da ist die Stadtwerke Halle Gruppe deutlich darunter.

Er schlug vor, dass man sich auf eine Quote oder einen Bericht verständigen sollte, um sich einen Überblick bei dem Konzern Stadt zu den sachgrundlosen Befristungen zu verschaffen.

**Herr Krause** bezeichnete den Vorschlag als praktikablen Ansatz. Er betonte nochmals, dass mit dem Antrag die kommunalen Betriebe im Wettbewerb nicht in den Nachteil gebracht werden sollen, es soll ein Signal gesetzt werden. Die Anregung von Herrn Walther wird durch die antragstellende Fraktion mitgenommen und eine Verständigung unter den Fraktionen wird zu einer angemessenen Größe erfolgen. Der Antrag wird modifiziert werden.

**Herr Dr. Meerheim** stellte fest, dass demzufolge der Satz 2 des Antrages in der jetzigen Formulierung entfallen würde. Es müsste auch beschrieben werden, für welche Arbeitsverhältnisse eine sachgrundlose Befristung möglich sein sollte.

Er schlug eine Vertagung des Antrages vor und es wurde vereinbart, dass der modifizierte Antrag dann nach dessen Behandlung im AWWB im Finanzausschuss aufgerufen wird.

**Herr Wolter** empfahl, nicht nur die Stadtwerke hierzu zu hören, sondern auch die anderen Gesellschaften inklusive der Stiftungen, da es unterschiedliche Verfahren hierzu gibt. Die Form zur Sensibilisierung innerhalb der Stadt ist schon mit Vorliegen dieses Antrages erfolgt. Er sprach an, dass er keine Sinnhaftigkeit mehr in dieser Zielsetzung des Antragsstellers sieht.

**Herr Krause** erwiderte, dass dieser Antrag auch etwas mit den prekären Beschäftigungsverhältnissen im gesamten Mitteldeutschen Raum zu tun hat. Es wird hier über 100 Befristungen im Bereich der gesamten kommunalen Betriebe und Einrichtungen gesprochen. Er stimmte als Antragsteller der Vertagung zu und sagte zu, dass ein modifizierter Antrag vorgelegt wird.

**Herr Dr. Meerheim** sprach an, dass der modifizierte Antrag spätestens innerhalb eines Viertel Jahres vorliegen sollte, damit auch die anderen großen Unternehmen und Einrichtungen der Stadt angesprochen werden können. Bei den Wohnungsunternehmen und den Stiftungen kann dies über die Aufsichtsräte bzw. Vorstandsmitglieder den Geschäftsführern vorgetragen werden und dann kann dies erfasst und reagiert werden.

Herr Wolter erklärte, dass eine Stellungnahme der BMA zu diesem Antrag auch sinnvoll wäre.

**Herr Heine** wies darauf hin, dass die Abfrage zu diesen Beteiligungen über die BMA gelaufen ist. Die Rückmeldungen zu den sachgrundlosen Befristungen hat er sich angeschaut. 111 sachgrundlose Befristungen bei den Rückmeldungen aller Befragten betragen 1,6 %. Von den 111 Fällen betreffen 76 Fälle den Stadtwerke Konzern und die übrigen betreffen zwei Sphären, die durch den Stadtrat nicht direkt beeinflusst werden können. Und zwar die Stiftungen, hier kann nur über die Vorstandsmitglieder Einfluss genommen werden, eine Weisung kann nicht erteilt werden und dann betrifft dies noch das Berufsförderungswerk, bei welchem die Stadt Minderheitsbeteiligt ist, sodass eine Weisung auch nicht möglich wäre. Demzufolge könnte nur das Thema angesprochen und dafür sensibilisiert werden. Er empfahl, eine nochmalige Abfrage bei den Unternehmen nicht durchzuführen.

**Herr Dr. Meerheim** stellte fest, dass demzufolge die Stadtwerke mit den meisten sachgrundlosen Befristungen heute bereits gehört worden sind. Dennoch kann das Thema in den Aufsichtsräten auch einmal besprochen werden.

**Abstimmungsergebnis:** **vertagt**

**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt Halle (Saale) verzichtet künftig innerhalb der Verwaltung auf sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen. Darüber hinaus werden die kommunalen Unternehmen auf dem Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, umgehend auf sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen zu verzichten. Weiterhin soll in den kommunalen Unternehmen geprüft werden, in wie weit bestehende sachgrundlos befristete Arbeitsverträge entfristet werden können.

## zu 6.2 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Evaluierung der papierlosen Ratsarbeit Vorlage: VI/2018/04058

---

**Herr Scholtyssek** sprach an, dass die Ablehnung der Verwaltung zu dem Antrag sehr überrascht hat. Seine Fraktion hatte im Stadtrat deutlich gemacht, dass sie hinsichtlich des Beschlusstextes auch gesprächsbereit sind. Es geht um das Anliegen an sich. Es wurde vor Jahren beschlossen, dass die papierlose Ratsarbeit gewollt ist und inzwischen auch alle daran teilnehmen. Bestandteil des damaligen Beschlusses war auch eine Evaluierung des Projektes, welche aussteht.

Er betonte, dass es mit dem Antrag nicht darum geht, dass dieses Projekt rückgängig gemacht werden soll, sondern es ausschließlich um die Transparenz hierzu geht.

Durch **Herrn Scholtyssek** wurde auf einen Zeitungsartikel vom gestrigen Tag verwiesen, aus welchem hierzu bereits einige Zahlen zu entnehmen waren, die leider durch die Verwaltung nicht den Stadträten mitgeteilt worden sind. Die Kostenfaktoren zur papierlosen Ratsarbeit sollen aufgelistet werden.

**Herr Wolter** erklärte, dass es durch die papierlose Ratsarbeit eine Effektivitätssteigerung gegeben hat und auch die Zugänglichkeit zu Unterlagen ist damit erhöht worden. Die Antwort der Verwaltung empfand er unverschämt, er wollte von Herrn Geier wissen, welche Indikatoren der Ratsarbeit denn messbar wären. Er würde einen Antrag auf Vertagung stellen, wenn dies nicht beantwortet werden kann.

**Herr Geier** erwiderte, dass eine Evaluierung der Kosten nicht durchgeführt werden kann, da es um die Frage geht, ob irgendwelche Kosten verglichen werden können mit der Frage von Schnelligkeit, Aktualität, Umfang des Materials. Wenn evaluiert werden soll, müsste zum Sachverhalt die Ausgangslage, die Organisationsstruktur von 2010 auf heute projiziert wird und das über die gesamte Verwaltung. Bis 2018 gab es sehr viele Änderungen.

**Herr Krause** sprach an, dass er den Mehrwert nicht sieht, der bei der Evaluierung raus kommen soll. Die Person, die alles zusammen rechnen soll, könnte mit den Personalkosten wieder bei der Ersparnis der papierlosen Ratsarbeit wieder abgezogen werden. Wenn mehr Transparenz von der Verwaltung gewünscht ist, gibt es viele andere Themen, wo Transparenz gewünscht wird.

**Herr Cierpinski** war überrascht von den Zahlen, die in der Zeitung hierzu dargestellt worden sind. An Herrn Krause gewandt, sprach er an, dass auch die Qualität bei einer Evaluierung geprüft werden kann, z. B. in qualifizierten Fragebögen.

Es gibt sicher genügend Optimierungs- und Änderungsbedarfe. Er merkte an, dass die Vergleichbarkeit schlechter geworden ist, es können keine zwei PDF-Dokumente nebeneinander gelegt werden, es ist zu wenig Arbeitsspeicher da, die Dokumente werden immer größer, bei 15 MB ist das Mandat weg, die Ladezeiten verlängern sich und das System ist zäh. Es ist auch im Hinblick auf die Zukunft notwendig, dass man hier prüft, welche Kriterien man abfragt, das man für den nächsten Stadtrat ein System bringt, was man auch verbessern kann. Bei anderen Projekten, bspw. in der Jugendhilfe, werden Projekte evaluiert. In der Vollkostenrechnung gehört auch die Qualitätssicherung im Nachgang zu den Kosten dazu.

Durch **Herrn Geier** wurden seine Aussagen ergänzt. Alle Vorlagen, die elektronisch bereitgestellt werden können in Papier umgerechnet werden. Es kann nicht umgerechnet werden, wie viel Papier durch die elektronische Arbeit nicht mehr ausgedruckt werden musste, das kann nicht recherchiert werden. Unklar wäre auch, welche Bewertung daraus



## zu 8      **Mitteilungen**

---

Es gab keine Mitteilungen.

## zu 9      **Beantwortung von mündlichen Anfragen**

---

### zu 9.1      **Anfragen Herr Feigl zu den Kosten für die Herrichtung der Flächen am Sportlerdreieck**

---

**Herr Feigl** bezog sich auf die Ankündigung in der BEIKO am 17. Juli 2018. Dort wurden 86 TEUR für die provisorische Herrichtung der Flächen des Sportlerdreieckes avisiert. Mit dem B-Plan und der Ausschreibung war damals vorgesehen, dass mit dem Neubau des Stadions auch diese Flächen mit eingeschlossen waren. Es gab Mitbewerber, die damals gesagt haben, dass dies für den Preis nicht umsetzbar ist und damit unterlegen waren. Letzten Endes war es für den Preis auch nicht umsetzbar, diese Flächen in das Gesamtprojekt mit einzubeziehen.

Er fragte, woher die 86 TEUR im Haushalt wiederzufinden sind. Gibt es die geringe Chance, dass, was damals vertraglich mit den Erbauern des Stadions vereinbart worden ist, noch einzuklagen?

**Herr Geier** sagte eine schriftliche Beantwortung zu.

## zu 10      **Anregungen**

---

Es gab keine Anregungen.

**Herr Dr. Meerheim** beendete die öffentliche Sitzung und bat um Herstellung der Nichtöffentlichkeit.

---

Dr. Bodo Meerheim  
Ausschussvorsitzender

---

Uta Rylke  
stellv. Protokollführerin